

7/9

Stadt Geislingen an der Steige

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischbeschau sowie die Untersuchung auf Trichinen (Fleischuntersuchungsgebührensatzung) vom 29.06.94

Aufgrund von § 24 des Fleischhygienegesetzes, § 5 des Gesetzes über die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau i. V. m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.06.94 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie der Untersuchung auf Trichinen Benutzungsgebühren (Fleischuntersuchungsgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Besitzer des Schlacht tiers oder des Fleisches.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach der Art und der Zahl der Verrichtungen der Beschauer bemessen.

(2) Die Gebühren betragen:

| | |
|---|----------|
| a) beim Rind | 16,50 DM |
| b) beim Schaf, Lamm oder Ziege | 7,-- DM |
| c) beim Schwein und Ferkel (mit Trichinenschau) | 12,50 DM |
| d) für Trichinenschau (Tierkörperteile, Tierkörper) | 6,50 DM |

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 Buchst. a) bis d) erhöhen sich um 50 v. H., wenn die Beschau, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Beschauzeiten oder Schlachttage durchgeführt wird.

§ 4

Ersatz des Mehraufwands für die Ergänzungsbeschau bei schuldhaftem Verhalten des Tierbesitzers

Die Notschlachtungen und in sonstigen Fällen, in denen eine Ergänzungsbeschau durch eigenes Verschulden notwendig gemacht hat.

§ 5

Ersatz des Mehraufwands für bakteriologische Untersuchung

Wird eine bakteriologische Untersuchung erforderlich, werden die hierfür anfallenden Kosten vom Besitzer des Fleisches erhoben.

§ 6

Wegegeld

Neben der Gebühr nach § 3 wird ein Wegegeld von 0,52 DM je km für die vom Fleischbeschautierarzt oder Fleischbeschauer zurückzulegende Wegstrecke erhoben.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung. Die Gebühren sind zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

§ 8***Inkrafttreten***

- nicht abgedruckt -